



Gemeinnütziger Frauenverein  
Dozwil – Kesswil – Uttwil

## **Statuten**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### § 1

Unter dem Namen Gemeinnütziger Frauenverein Dozwil-Kesswil-Uttwil besteht ein Verein gemäss Art. 60 FF ZGB.

#### § 2

Der Sitz des Vereins liegt am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

#### § 3

Der Verein kann alle Aufgaben übernehmen, welche der Allgemeinheit dienen, wie insbesondere Betreuung alleinstehender und alter Dorfbewohner, auch solcher die in Heimen leben müssen.

Er kann diese Aufgaben selber durchführen oder sich in irgendeiner Form daran beteiligen.

#### § 4

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **2. Mitgliedschaft**

#### §5

Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, welche sich für die Aufgaben des Vereins interessiert und den Jahresbeitrag bezahlt.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder, welche dem Verein 40 Jahre angehören, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

#### §6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

## § 7

Der Austritt kann jeweils auf Jahresende durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

## § 8

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied steht das Rekursrecht an die Jahresversammlung zu.

### **3. Organe**

## § 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen

## § 10

Die Kompetenzen der Jahresversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Wahl von Vorstand, Präsidentin und Rechnungsrevisorinnen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Zustimmung zur Anhandnahme neuer Aufgaben
5. Allfällige Rekurse
6. Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

## § 11

Die Jahresversammlung tritt einmal jährlich binnen drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## § 12

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus unter der Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die Jahresversammlung dies ausdrücklich beschliesst.

## § 13

Anträge der Mitglieder für die Jahresversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember zugestellt werden.

#### § 14

Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der § 23 + 24.

Die Versammlung stimmt und wählt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl oder Abstimmung als nicht zustande gekommen.

#### § 15

**Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jede Gemeinde soll mindestens mit einer Person vertreten sein.**

Wiederwahlen sind möglich und erfolgen jährlich.

#### § 16

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Unterschriftsberechtigt für den Verein sind die Präsidentin, oder Vizepräsidentin zusammen mit der Aktuarin oder der Kassierin.

Für Postcheck und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

#### § 17

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Unterstützungen dürfen Fr. 500.- jährlich nicht übersteigen.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

#### § 18

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Für besondere Aufgaben kann er weitere Mitglieder zuziehen.

#### § 19

Die drei Rechnungsrevisorinnen, aus jedem Dorfe eine, werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. – Wiederwahl ist zulässig.

#### 4. Rechnungswesen

##### § 20

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand
3. Besondere Aktionen, wie Basare, Verkäufe, ect.

##### § 20a

Der Verein verfügt über einen Heimpflegefond, dessen Regelung einem besonderen Reglement unterliegt.

##### § 21

Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt.

##### § 22

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### 5. Statutenänderungen und Auflösung

##### § 23

Für eine Statutenänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen-

##### § 24

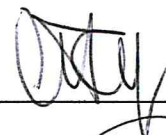
Über die Verwendung des Vermögens zu ähnlichen, gemeinnützigen sowie statutarischen Zwecken, beschliesst die Jahresversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten und Beschlüsse und treten mit der Annahme durch die Jahresversammlung vom 02. März 2015 sofort in Kraft.

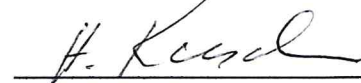
Uttwil, den 02. März 2015

Für den Vorstand:

Cornelia Fey, Präsidentin



Heidi Rusch, Kassierin



Helene Bürchler, Aktuarin





Gemeinnütziger Frauenverein  
Dozwil – Kesswil – Uttwil

## Reglement des Heimpflegefonds

### Name

Unter dem Namen Heimpflegefond besteht ein Fond, welcher Bestandteil des Gemeinnützigen Frauenvereins ist.

### Zweck

Der Zweck des Heimpflegefonds ist, betagten und durch Krankheit in finanzieller Not geratenen Bewohner unserer drei Gemeinden zu helfen.

- a) Durch finanzielle Unterstützung bei Benötigung einer Heimpflegerin, ärztlich verordneten Kuren, usw.
- b) Durch Vermittlung von Helferinnen, wobei die Hilfe den Rahmen der täglich anfallenden Hausarbeiten nicht sprengen sollte.
- c) Anträge sind an den Vorstand des Frauenvereins zu richten, welcher die Höhe der Unterstützung beschiesst.
- d) Beteiligung der Aktionen, welche sich in den Bereich der Heimpflege im weitesten Sinne einreihen lassen, z.B. Mahlzeitendienst.

### Mittel

Die Mittel des Fonds werden wie folgt beschafft:

- a) Anteil des Jahresbeitrages des Frauenvereins, festzusetzen an der Jahresversammlung.
- b) Spenden
- c) Aktionen wie Bazar, Verkauf, Kaffeestuben.

### Verfügungsrecht

Über den Fond hat der Vorstand des Frauenvereins das Verfügungsrecht, sofern die Verfügungsberechtigung durch Vorstandsbeschluss nicht einer separaten Kommission übertragen wird.

Der Vorstand ist verpflichtet durch die Kassierin eine separate Jahresrechnung erstellen zu lassen.

Änderungen – Anträge ect. hat der Vorstand der Jahresversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Reglements Änderungen können nur mit 3/4 Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Im Übrigen gelten die Statuten.

Dieses Reglement wurde von der Jahresversammlung am 12. März 1980 angenommen.

Dozwil, den 12. März 1980

Für den Vorstand:

Maya Schefer, Präsidentin

Trudi Züllig, Aktuarin

Nelly Iff, Kassierin

Dieses Reglement wurde am 10. März 2015 neu abgeschrieben.